



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

389  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 5. Dezember 2011

Nummer 49

### Inhaltsangabe:

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>B</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b></p> <p>619. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Neubau des Mastes Nr. 9 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung des Mastes Nr. 23 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg-Betzdorf, Bl. 0073, auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis Seite 390</p> <p>620. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Holger Kuckuck ./ Vermessungstechniker Marc Mandewirth Seite 390</p> <p>621. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Bayer CropScience AG, Chempark Dormagen, Werksgelände Worringen – MZT Anlage Seite 390</p> <p>622. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer MaterialScience AG, Chempark Leverkusen – Anlage 118 (Natriumchlorid-Elektrolyse) – Seite 391</p> <p>623. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG – Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Knapsack – Seite 391</p> <p>624. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma INEOS Köln GmbH, Werksgelände Worringen – Polyethylenanlagen/Peroxidlager Seite 392</p> | <p>625. Genehmigungsverfahren nach BImSchG und § 3a UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Süd, Flüssiggaslager – Seite 392</p> <p><b>C</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b></p> <p>626. Jahresabschluss und Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bergisches Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2010 Seite 393</p> <p>627. Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV &amp; Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 9. Dezember 2011, 11.00 Uhr, im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14 Seite 394</p> <p>628. Einladung zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 9. Dezember 2011, 9.30 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14 Seite 394</p> <p>629. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln Seite 395</p> <p>630. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln Seite 395</p> |
|---|---|

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2011 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2011, 12.00 Uhr. Die Ausgabe am Montag, den 2. Januar 2012 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2012 erscheint am Montag, dem 9. Januar 2012. Hierzu ist am Montag, dem 2. Januar 2012, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **619. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Neubau des Mastes Nr. 9 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung des Mastes Nr. 23 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg- Betzdorf, Bl. 0073, auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis**

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt im Rhein-Sieg-Kreis die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wolsdorf – Pkt. BAB Kreuz Siegburg, Bl. 1067 sowie die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Siegburg-Betzdorf, Bl. 0073 und Siegburg-Leuscheid, Blatt 0076.

Im Rahmen der Netzoptimierung hat sich herausgestellt, dass die bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, Bl. 0073 und Bl. 0076 zwischen der Umspannanlage (UA) Siegburg und Pkt. Niederkümpel ersatzlos demontiert werden können, die die 110-kV-Verbindung alternativ durch Mitbenutzung der bereits auflegenden 110-kV-Stromkreise der parallel verlaufenden 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg Dauersberg, Bl. 4104, der Amprion GmbH sichergestellt werden kann.

Zur Realisierung der Demontage muss allerdings der vorhandene 110-kV-Freileitungsanschluss für die UA Stoßdorf (Bl. 1067) zuvor auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Bl. 4104 umverlegt werden. Hierfür ist am Pkt. BAB Kreuz Siegburg ein neuer Mast der Nr. 9 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1067 zu errichten, über den dann die Verbindung zur Bl. 4104 hergestellt wird. Diese Verbindung erfordert auch den Umbau des Mastes Nr. 23 der Bl. 0073, der zur Sicherstellung der Verbindung als einziger Mast der rückzubauenden Bl. 0073 bestehen bleibt.

Mit Blick auf ein nach § 43 f Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mögliches Anzeigeverfahren zur Realisierung des Vorhabens hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ha-

ben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 25. November 2011

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.3.4-7/11 –

Im Auftrag  
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2011, S. 390

### **620. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Holger Kuckuck ./. Vermessungstechniker Marc Mandewirth**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/316/11

Köln, den 22. November 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Holger Kuckuck, Bahnstraße 8, 50126 Bergheim, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Marc Mandewirth zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: Bojandic

ABl. Reg. K 2011, S. 390

### **621. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Bayer CropScience AG, Chempark Dormagen, Werksgelände Worrigen – MZT Anlage**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-0120/11/G16-St

Köln, den 5. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer Crop Science AG beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der MZT-Anlage, Geb. B 562.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1r der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände des CHEMPARKS Dormagen in 41538 Dormagen, Kreis Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 239 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen.

Die alternative Herstellung von drei neuen Produkten, Esteramid, cis-Hydantoin und Octanoylchlorid sowie die Erhöhung der Produktionskapazität der JAU-Herstellung von 3000 t/a auf 4000 t/a und damit verbunden die Erhöhung der Kapazität der Gesamtanlage von 39 640 t/a auf 40 640 t/a.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez.: Stöcker

Abl. Reg. K 2011, S. 390

**622. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer MaterialScience AG, Chempark Leverkusen – Anlage 118 (Natriumchlorid-Elektrolyse) –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 300-53.0080/11/0401L1

Köln, den 28. November 2011

Die Firma Bayer MaterialScience AG, Chempark Leverkusen in 51368 Leverkusen hat mit Datum vom 15. August 2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Produktionsbereiches der Anlage 118 (Natriumchlorid-Elektrolyse) gestellt.

Antragsgegenstand ist die Kapazitätserhöhung der Chlorproduktion um 90 000 t/a auf 390 000 t/a und entsprechenden Mengen an Wasserstoff und Natronlauge sowie die Verringerung der Produktionskapazität von Bleichlauge von 310 000 t/a auf 50 000 t/a.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund

überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: Krummhauser

Abl. Reg. K 2011, S. 391

**623. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG – Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Knapsack –**

Az.: 53.8851.4.1e-§16-26/11-Ba

Köln, den 5. Dezember 2011

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 1578) wird der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Knapsack, 50351 Hürth, auf ihren Antrag vom 24. März 2011 die Genehmigung zur Änderung der Flammenschutzmittelanlage (FSM-Anlage) (Nr. 4.1e Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände im Chemiepark Knapsack, Werksteil Knapsack, 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3861, 3882 erteilt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Kapazitätserweiterung auf 14 000 t/a Exolit OP 12xx in einer weiteren Produktionslinie (FSM 2) wird durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen erreicht.

Installation zusätzlicher Anlagenteile, die in Aufbau und Funktion den bereits bestehenden Anlagenteilen entsprechen:

- Installation einer zweiten Ethylierung
- Installation einer zweiten Fällung
- Installation einer zweiten Fest-/Flüssigtrennung
- Installation einer zusätzlichen Trocknung
- Installation einer zusätzlichen Produktverblasung/Abfüllung
- Installation einer zusätzlichen Mutterlaugeaufbereitung

Installation neuer Anlagenteile:

- Installation einer neuen Salzabtrennung über Zentrifugen in der neuen Mutterlaugenaufbereitung zur Abtrennung von Natriumsulfat aus dem Abwasser
- Installation einer betriebseigenen Abgasverbrennung zur Verbrennung ethylenhaltiger Abgase aus dem Verfahrensschritt Ethylierung, die zurzeit in der benachbarten P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/PPS-Anlage der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH verbrannt werden.

Erweiterung bestehender Anlagenteile:

- Erweiterung des bestehenden Flüssigkeitslagers Geb. 4560 um eine zweite LKW-Verladung und zusätzliche Lagertanks für die Rohstoffe Aluminiumsulfat, Schwefelsäure und um einen Behälter zur betriebsinternen Pufferung von Mutterlauge/Abwasser.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde.

Die Einwendungen und Anträge gegen den Betrieb der FSM 2-Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und durch die aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

6. Dezember 2011 bis einschließlich  
19. Dezember 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 56, Raum K 104, Zeiten: Montag und Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 391

#### 624. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma INEOS Köln GmbH, Werksgelände Worringen – Polyethylenanlagen/Peroxidlager

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53-0108/11/G16-St

Köln, den 5. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Peroxidlagers, das eine Nebeneinrichtung der Polyethylen-Anlagen I und II ist.

Die Polyethylen-Anlagen I und II stellen eine Anlage nach Nr. 4.1h der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Alte Straße 201, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 315 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist der Verzicht einer Gaswarnanlage, die im Genehmigungsbescheid 23.8853-135/78 vom 13. November 1978 als Nebenbestimmung gefordert worden ist.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez.: S t ö c k e r

ABl. Reg. K 2011, S. 392

#### 625. Genehmigungsverfahren nach BImSchG und § 3a UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Süd, Flüssiggaslager –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.9.2-16-121/11-Ru

Köln, den 22. November 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001

(BGBI. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBI. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95, beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Flüssiggaslager (Anlagennr.: 0023) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Einbindung des vorhandenen Butan-Tanks TK-381 an die Butanfernleitung mittels neuer Rohrleitung 10609.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2011, S. 392

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 626. Jahresabschluss und Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bergisches Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2010

#### 1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW, Seite 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW, Seite 298, ber. Seite 326), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1.95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW, Seite 271), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 5. Oktober 2011 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 festgestellt und die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Vorstandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 weist ein Bilanzvolumen von 227 699,15 EUR aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	Bilanzwert		Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2010	31.12.2009		31.12.2010	31.12.2009
	€			€	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>116.602,18</b>	<b>116.602,18</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>116.602,18</b>	<b>116.602,18</b>
1.3 Finanzanlage	116.602,18	116.602,18	1.1 Allgemeine Rücklage	116.602,18	116.602,18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	116.602,18	116.602,18	1.4 Jahresergebnis	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>111.096,97</b>	<b>102.377,64</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>111.096,97</b>	<b>102.377,64</b>
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegen.	1,03	0,00	3.4 Sonstige Rückstellungen	111.096,97	102.377,64
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. u. Ford. aus Transfer	0,00	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. und Leistungen	0,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1,03	0,00	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.4 Liquide Mittel	111.095,94	102.377,64			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>227.699,15</b>	<b>218.979,82</b>	<b>PASSIVA</b>	<b>227.699,15</b>	<b>218.979,82</b>

#### 2. Bestätigungsvermerk

Das RPA hat den Jahresabschluss des BTV geprüft und am 8. August 2011 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW).

#### 3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) über den Jah-

resabschluss zum 31. Dezember 2010 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25. November 2011 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Gummersbach, den 28. November 2011

gez.: Margit A h u s  
Vorsitzende der Verbandsversammlung  
des ZV Bergischer Transportverband

ABl. Reg. K 2011, S. 393

**627. Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 9. Dezember 2011, 11.00 Uhr, im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand  
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 Jahresabschluss 2010  
Entlastung des Vorstandsvorstehers  
Drucksachen Nr. 2-11-11-1.1
- 1.2 SPNV-Planungskonzept 2016-2030 als Basis des zukünftigen Nahverkehrsplans  
Drucksachen Nr. 2-11-11-1.2
- 1.3 Überlegungen zur Optimierung und Verbesserung des SPNV-Verkehrsangebotes im linksrheinischen Korridor zwischen Köln – Bonn – Remagen  
Drucksachen Nr. 2-11-11-1.3
- 1.4 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH  
Drucksachen Nr. 2-11-11-1.4
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes NVR zum 1. Januar 2008  
Drucksachen Nr. 2-11-11-2.9

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen
- 3.1 Dieselnetz Eifel-Westerwald-Sieg  
Drucksachen Nr. 2-11-11-3.1
- 3.2 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers  
Drucksachen Nr. 2-11-11-3.2
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 25. November 2011

ZV Nahverkehr Rheinland  
gez.: Karsten M ö r i n g  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2011, S. 394

**628. Einladung zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 9. Dezember 2011, 9.30 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand  
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 Einführung eines SozialTickets zum 1. Januar 2012  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.1
- 1.2 Aktualisierung der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif zum 1. Januar 2012  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.2
- 1.3 Aktualisierung der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif zum 1. Januar 2012  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.3
- 1.4 Preisanpassung der SchülerTickets im „Großen Grenzverkehr VRR/VRS“ zum 1. Januar 2012  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.4
- 1.5 Tarifierung Bornheim – Swisttal zum 1. Januar 2012  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.5
- 1.6 Jahresabschluss 2010  
Entlastung des Vorstandsvorstehers  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.6
- 1.7 Übertragung der Unterschriftsbefugnis nach § 16 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.7
- 1.8 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 9. Dezember 2011  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.8
- 1.9 Entsendung eines Vertreters des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)  
Drucksachen Nr. 6-13-11-1.9
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes VRS zum 1. Januar 2009  
Drucksachen Nr. 6-13-11-2.1
- 2.2 Antrag der Stadtbusstädte auf Vollmitgliedschaft im VRS  
h i e r : Sachstand

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

4.1 Zukünftige Integration privater Busunternehmen in den VRS  
hier: Sachstand

Köln, den 21. November 2011

ZV Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
gez.: Karsten M ö r i n g  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2011, S. 394

**629. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
hier: PP Köln**

Der Dienstausweis Nr. 0652459 des PK Marcell Dinger, ausgestellt am 15. Februar 2006 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 22. November 2011

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 395

**630. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
hier: PP Köln**

Der Dienstausweis Nr. 0436918 der PKin Julia Schmitz, ausgestellt am 15. März 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 21. November 2011

Polizeipräsidium Köln  
Az.: 322-1-58.02.09

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 395

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



Eine Information der Landesregierung

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.